

GZ: D055.501
2021-0.393.141

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Anzumerken ist, dass aufgrund der sehr kurz bemessenen Begutachtungsfrist lediglich eine überblicksartige Durchsicht erfolgen konnte.

Zu Z 67 (§ 24I):

Im Hinblick darauf, dass die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) unmittelbar gelten und keiner innerstaatlichen Durchführung bedürfen, stellt sich die Frage, welchen Zweck – abgesehen von einem lediglich deklaratorischen – § 24I 2. Halbsatz erfüllt.

Um jeglichen Zweifel auszuräumen, dass § 24I 2. Halbsatz eine unzulässige Durchführung unmittelbar anwendbaren Unionsrechts darstellt, wird angeregt, den 2. Halbsatz gänzlich entfallen zu lassen und stattdessen in die Erläuterungen aufzunehmen.

Soweit auf §§ 12 f DSG verwiesen wird, wird angemerkt, dass diese Bestimmungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wegen Vorrang des Unionsrechts (grundsätzlich) nicht anzuwenden sind (siehe Beschluss vom 20.11.2019, GZ W256 2214855-1, und Erkenntnis vom 25.11.2019, GZ W211 2210458-1).

Zu Z 146 (§ 134a):

Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung sollen im Vergleich zur geltenden Rechtslage zusätzliche Datenkategorien zum Zweck der eindeutigen Identitätsfeststellung übermittelt werden dürfen. Additiv ist immer eine Kopie eines Reisepasses, Personalausweises, Identitätsausweises, Fremdenpasses oder Konventionsreisepasses vorzulegen.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie der unionsrechtlichen Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO dürfen Daten nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß verarbeitet werden (Grundsatz der Datenminimierung).

Im vorliegenden Fall stellt sich daher die Frage, weshalb neben bestimmten (zusätzlichen) Datenkategorien immer auch ein Identitätsdokument vorzulegen ist, um die Identität der betroffenen Person eindeutig feststellen zu können. Im Regelfall ergibt sich diese nämlich zweifelsfrei aus einem unbedenklichen staatlichen Identitätsdokument, sodass die Übermittlung zusätzlicher Datenkategorien verpflichtend und additiv dazu wohl als überschießend zu werten ist.

Es wird daher angeregt, § 134a im Licht der genannten verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.

Selbiges gilt für Abs. 4.

Die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben (Anhang 11 zur Verordnung (EU) Nr. 185/2010) dürften dem nicht entgegenstehen.

Zu Z 147 (§ 134b):

Im Hinblick darauf, dass im Wege der Plattform – aller Voraussicht nach – in umfangreicher Weise personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (darunter offenkundig auch solche nach Art. 10 DSGVO), stellt sich die Frage, ob nicht eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO iVm der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018, durchzuführen wäre.

Den Erläuterungen ist diesbezüglich nichts zu entnehmen.

Zu Z 170 (§ 145c):

Unklar ist, ob im Rahmen der ICAO Sicherheitsaufsichtsprogramme auch personenbezogene Daten (Art. 4 Z 1 DSGVO) an die ICAO übermittelt werden sollen.

- 3 -

Bejahendenfalls wird darauf hingewiesen, dass diesfalls die Regelungen des Kapitels V der DSGVO zum Tragen kommen und eine Datenübermittlung demnach nicht alleine auf § 145c gestützt werden könnte, sondern zusätzlich eine Rechtsgrundlage nach Kapitel V vorliegen müsste.

Eine Kopie dieser Erledigung geht an das Präsidium des Nationalrates.

7. Juni 2021

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL